

**Zeitschrift:** Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode  
**Herausgeber:** Zürcherische Schulsynode  
**Band:** 56 (1889)

**Artikel:** Beilage VIII : Die Rekrutenprüfungen  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-744233>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Rekrutenprüfungen.

---

Jeder Mensch ist gezwungen, ums Dasein zu kämpfen. Je ausgebildeter seine körperlichen und geistigen Kräfte sind, je mehr er sie vervollkommenet und in vorzüglicher Weise verwendet, desto besser findet er seinen Unterhalt; er gelangt zu Ansehen, Macht, Reichtum; er unterwirft sich die Andern, macht sie sich dienstbar, benutzt sie zu seinem Vorteil.

Wie im Kleinen, so im Grossen. Der einzelne Mensch zeigt in seiner Entwicklung eine Epitome derjenigen der Familie, der Gemeinde, der Volksstämme, der Staaten. Die Urmenschen befanden sich im Zustande äusserster Wildheit. Das Beispiel zeigte ihnen, dass Gemeinsamkeit der Interessen stärkt, dass Vereinzelung schwächt. Es bildeten sich Vereinigungen zum Zwecke der Erhaltung, der Stärkung und Vermehrung. So haben sich viele Rassen aus eigener Kraft emporgeschwungen. Sie vermehrten sich rasch und verdrängten die Schwächern.

Je mehr sich die Kenntnis der Naturgesetze bei den Völkern vergrösserte, je mehr die Schulbildung in die tiefen Volksschichten drang, desto mehr veredelten sich die religiösen und sittlichen Anschauungen; allein auch heute noch stehen Kirche und Schule im Dienste des Stärkern, der Selbsterhaltung. Es soll der veredelnde Einfluss des Christentums nicht geleugnet werden; aber bis in die neueste Zeit ist der Christengott bei den Kriegen von beiden Parteien, von Hoch und Nieder, von den Geistlichen wie von den Laien, um Beihilfe angefleht worden. Die Schule muss ebenfalls im Kampfe um die Er-

haltung Partei nehmen. Sie kann wie die Kirche auf das Unmenschliche, Verabscheuungswürdige des Krieges hinweisen; aber sie ist ein Kind ihrer Zeit. Wir sind im Jahrhundert des Fortschrittes in der Wissenschaft, aber noch nicht in demjenigen der wahren Humanität, des Friedens, angelangt. Wir leben noch nicht in der Zeit, wo die Nationen im friedlichen Wettbewerb neben einander wohnen und ihre allfälligen Streitigkeiten durch Schiedsgerichte entscheiden lassen. Europa steht in Waffen. Millionen und Millionen sind bis an die Zähne gerüstet und jeden Augenblick bereit, auf einen Wink sich zu vernichten. Wer auf den nächsten Weltenbrand sich nicht aufs Äusserste vorbereitet, wird untergehen, wird eine Beute des Stärkern werden. Die Schule hat also die Pflicht, die Jugend nicht nur körperlich und geistig nach besten Kräften auszubilden, sondern auch die nationale Gesinnung derselben zu wecken und zu pflegen.

Die Wissenschaft ist ebenfalls in die Dienste der Bestrebungen der Völker, sich zu erhalten und zu stärken, genommen worden. Je mehr die Zahl der Kämpfenden sich vergrössert, desto vervollkommneter werden die Vorrichtungen zur Vertilgung der Massen. Je wirksamer die Mittel zum Angriff sich gestalten, desto mehr sucht man diejenigen zur Abwehr auszubilden. Schon bei den alten Völkern waren im Kampfe nicht nur persönlicher Mut, Kraft und Ausdauer, verbunden mit Übung in der Handhabung der Waffen, sondern auch die geistige Überlegenheit ausschlaggebend. Um so mehr ist dies der Fall in unserer Zeit mit dem komplizirten Mechanismus der Handfeuerwaffen, den ausgebildeten Vorschriften für Angriff und Verteidigung. Der Soldat der Gegenwart darf keine Maschine sein; er muss nicht nur über ein gewisses Minimum geistiger Kapazität, sondern auch über ein gewisses Mass von Auffassungsvermögen und selbständigem Denken verfügen; seine Denkkraft muss entwickelt und gestärkt sein. Die Tüchtigkeit einer Armee beruht allerdings auf ihrer strengen Beobachtung der Disziplin, auf ihrer guten Bewaffnung und Einübung, aber ebenso sehr auf ihrer geistigen Entwicklung

und auf ihrer Erfassung der hohen Aufgabe, die Freiheit, die Selbständigkeit zu verteidigen und zu bewahren. Es ist deshalb keine leere Redensart, wenn gesagt wurde, der Schulmeister habe bei Sadowa oder Sedan gesiegt. Die umliegenden Staaten haben die Wichtigkeit dieser Tatsache anerkannt und nicht nur für Verbesserung der Waffen und Vervollkommnung der Instruktionen gesorgt sondern auch die Mittel für das Schulwesen erhöht. Ja noch mehr; fast alle europäischen Staaten unterziehen die Rekruten beim Eintritt in den Militärdienst einer pädagogischen Prüfung. Ist das Ergebnis nicht befriedigend, so wird den Soldaten so lange Unterricht erteilt, bis sie einigermassen das Niveau der geistigen Ausbildung der Übrigen erreicht haben.

Schon seit 1843 beschäftigten sich in *Belgien* jährlich die Statistiker damit, die zum Militärdienst sich stellenden Rekruten nach drei Klassen zu ordnen, nämlich 1. in solche, welche weder lesen noch schreiben, 2. in solche, welche nur lesen, und 3. in solche, welche lesen und schreiben konnten. Mehr als die Hälfte konnte weder lesen noch schreiben. Im Jahr 1875 erliess der Kriegsminister, da die Ausscheidung der lettrés von den illettrés nicht genüge, eine Verordnung, nach welcher die Rekruten je nach ihrer Bildung in 14 Kategorien eingeteilt wurden. Diese eingehende pädagogische Untersuchung, betonte das Kriegsministerium in einer besondern Zuschrift an die Kammer, sei notwendig wegen der Heranbildung der Unteroffiziere, wegen der Zuteilung der nicht genügend vorgebildeten Rekruten zu den Abendkursen, wegen des Unterrichts für die Analphabeten. Nach dieser neuen Prüfungsart gab es in Belgien im Jahr 1879 lettrés: 55%; die 4 Spezies kannten 28% der Rekruten, nur 8% derselben zeigten eine vollständige Primarschulbildung. Der letztgenannte Prüfungsmodus litt an verschiedenen Mängeln: das Verfahren war nicht gleichförmig im ganzen Lande; die Prüfung war nur mündlich, und deshalb eine Kontrolle unmöglich; es gab kein Korrektiv gegen zu strenge und zu nachsichtige Experten. Es wurden keine Angaben gemacht weder über die Art der besuchten Schulen

noch über den Schulort und die Schulzeit. Im Jahr 1881 trat deshalb eine von höhern Militärs und Pädagogen bestehende Kommission zusammen und suchte die Prüfung in folgender Weise zu verbessern: Das Examen wurde nur schriftlich vorgenommen; dasselbe hatte am gleichen Tage und zur gleichen Stunde stattzufinden; überall waren die gleichen Fragen, welche alle Schulfächer berühren mussten, zu beantworten. Die Rekruten mussten den Schulort und die Schulzeit angeben. Im Jahr 1882 stellten sich zur Aushebung von 12969 nur 8917 Mann = 70 %. Von diesen 8917 Rekruten hatten 6480 = 73 % ganz oder teilweise ihr Prüfungsblatt ausgefüllt; die andern 2437 = 27 % liessen es unberührt, weil sie nicht schreiben konnten. Die Kommission hatte sich in der Aufstellung von 28 Fragen geeinigt; einige derselben lauteten: „Welchen Beruf hattet ihr vor dem Eintritt in die Armee?“ Von den Rekruten, welche schreiben konnten, waren 22 % nicht im Stande, diese Frage zu beantworten. „Zeichnet ein Dreieck“: 32 % Unwissende. „In welchen 3 Formen zeigt sich das Wasser in der Natur?“: 88 % Unwissende. „Nennet einige der wichtigsten Pflichten des Menschen.“ 50 % Unwissende. Hiemit folgen noch einige Fragen aus dem Jahr 1883 und deren Beantwortung: „Wie viele Jahre sind seit Christi Geburt verflossen?“: 48 % Unwissende. „Nennet zwei in Europa gelegene Länder!“: 46 %. „Was wisset ihr von Noah?“: 54 %. „Wer wählt den Gemeinderat?“: 69 %. Die Berichte der Prüfungskommission weisen wiederholt und eindringlich auf die grossen Lücken in der Bildung des Volkes hin und betonen, dass es Pflicht des Staates sei, das Übel nicht nur aufzusuchen, sondern es auch zu heilen. Es muss anerkannt werden, dass die leitenden Personen des Militärwesens redlich bestrebt sind, dahin zu wirken, dass die Soldaten das in der Jugendzeit Versäumte während des Militärdienstes nachholen; denn die in der belgischen Armee errichteten Institute zur Fortbildung umfassen: 1. Schulen für die Analphabeten, 2. Regimentsschulen, 3. Schule für die Kinder der Truppen, 4. Schule für die Freiwilligen der Infanterie, 5. Abendschulen, 6. Spezialkurse zur Ausbildung der

Unteroffiziere, welche den Unterlieutenantsgrad erwerben wollen u. s. w. Aber die Berichte betonen auch, dass das Übel an der Wurzel anzufassen sei, und stellen folgende Forderungen auf: 1. Verbot der Kinderarbeit in den Fabriken, 2. Errichtung von Fortbildungskursen, 3. Ausstellung von Zeugnissen betr. Absolvirung der Primarschulstudien, verbunden mit der Gewährung von bürgerlichen und militärischen Rechten, u. s. w. Immerhin scheint die Volksbildung in Belgien keine grossen Fortschritte gemacht zu haben; denn nach dem amtlichen Jahrbuch für 1888 können nur 60,23 % der männlichen und 55,28 % der weiblichen Bevölkerung lesen und schreiben.

Über die Rekrutenprüfungen in *Italien* gibt der vom Kriegsminister herausgegebene Bericht über die Aushebung der im Jahr 1866 geborenen Mannschaft, Rom 1888, nachstehende Auskunft: Die Zahl der in 3 Kategorien eingeschriebenen Rekruten betrug 191 893. Von diesen konnten lesen und schreiben: 101 967 = 53,14 % (Jahrgang 1865 : 50,70 %). Nur lesen konnten: 4693 = 2,44 % (2,93 %). Weder lesen noch schreiben konnten: 85 223 = 44,42 % (46,37 %). Sehr interessant ist zu vernehmen, wie sich die illetterati auf die verschiedenen Berufsarten verteilen:

	Total	lesen und schreiben	nur lesen	weder lesen noch schreiben
		%	%	%
1. Landleute	101442	41251 = 40,66	2591 = 2,55	57600 = 56,78
2. Hirten u. s. w.	4786	1155 = 24,13	131 = 2,74	3500 = 73,13
3. Handlanger	8397	2809 = 33,45	248 = 2,95	5340 = 63,59
4. Fischer u. Schiffer	1068	438 = 41,01	32 = 2,99	598 = 55,99
5. Herumtreibende Professionisten	880	398 = 45,23	23 = 2,61	459 = 52,16
6. Fuhrleute	4071	1927 = 47,34	63 = 1,55	2081 = 51,12
7. Maurer u. ähnl. Handwerker	11227	6574 = 58,56	399 = 3,55	4254 = 37,89
8. Schuhmacher, Lederarbeiter	7066	4719 = 66,78	181 = 2,56	2166 = 30,65
9. Verschiedene Handwerker	10529	7153 = 67,94	297 = 2,82	3079 = 29,24
10. Holzarbeiter	6184	4400 = 71,15	231 = 3,74	1553 = 25,11
11. Metallarbeiter	4222	3349 = 79,32	76 = 1,80	797 = 18,88
12. Eigentümer	4201	3720 = 88,55	44 = 1,05	437 = 10,40
13. Handelsleute	3944	3503 = 88,82	51 = 1,29	390 = 9,89

Die Provinzen Sardinien, Sizilien, Neapel zeigen am meisten Analphabeten (73,72 und 67 %), Piemont und Lombardei am wenigsten (25 und 32 %).

Am 30. Juni 1887 wurden aus dem Militärdienst entlassen 69 777 Mann. Bei ihrem Eintritt war ihr Bildungsgrad folgender:

Es konnten lesen und schreiben	37193	Mann	=	53,30 %
Illeterati und kaum lesen	32584	"	=	46,70 %

Bei ihrem Austritt:

Es konnten lesen und schreiben	54261	"	=	77,76 %
Illeterati und kaum lesen	15516	"	=	22,24 %

Also auch in Italien erhalten die Soldaten Unterricht im Lesen und Schreiben.

Nach dem deutschen statistischen Amte konnten in *Deutschland* im Jahr 1876 : 2,37 %, im Jahr 1883 : 1,32 % der eingestellten Rekruten schreiben.

Natürlich ist der Bildungsgrad nicht überall der gleiche; z. B. im Jahr 1878: Ohne Schulbildung in der Provinz Posen: 11,2 %, in Preussen: 7,8 %, Schlesien: 2,2 %, in Brandenburg 0,4 %, in Sachsen: 0,3 % u. s. w.

Mit der sanitarischen Untersuchung wird nicht immer und überall eine pädagogische Prüfung verbunden. Ein wissenschaftliches Examen haben diejenigen Einjährig-Freiwilligen zu bestehen, welche nicht Zeugnisse von höhern Lehranstalten besitzen. Die Errichtung sogenannter Mannschaftsschulen wird dem Gutfinden der Regimentskommandeure überlassen; dieselben bestehen insbesondere bei Regimentern mit polnischen Ersatz; der fragliche Unterricht wird von Zivillehrern erteilt. Bei sämtlichen Regimentern aller Waffen sind Kapitulantenschulen eingeführt. Kapitulant heisst der Soldat, der nach zwei- oder dreijähriger Dienstzeit einen Vertrag zum Weiterdienen eingeht mit der Absicht, Unteroffizier zu werden. Für die Ausbildung dieser Leute tragen die Regimentskommandeure Sorge, bei der übrigen Mannschaft ist ihnen dies gleichgültig. Die Kapitulantenschule dauert vom Oktober bis März; an 2—3 Wochenabenden erhalten die Soldaten je 2—3 Stunden

Unterricht von einem Zivillehrer und zwar im I. Kurs im Lesen, Schreiben und Rechnen. Im II. Kurs wird diese Unterweisung fortgesetzt; ferner unterrichtet noch ein Offizier in Geographie, Geschichte und Zeichnen. Es ist den Regimentskommandeuren gestattet, am I. Kurs auch die übrige Mannschaft teilnehmen zu lassen; allein hiezu fehlen mancherorts Lokale, Lehrmittel, Lehrkräfte, Geld und bei den vielgeplagten Soldaten der freie Wille. Am Schluss des Kurses findet eine Prüfung durch den Regimentskommandanten statt, welcher über Versetzung in den II. Kurs resp. über Entbindung vom Unterricht entscheidet.

Die in *Österreich-Ungarn* zum stehenden Heere assentirten Rekruten werden auf Schreibfähigkeit geprüft. Im Jahr 1885 gab es in diesem Reiche 62,7 % Schreibfähige. Sogenannte Mannschaftsschulen sind nicht vorhanden; dagegen müssen fremdsprachige Zungen etwelchermassen das Deutsche sich aneignen. Für Einjährig-Freiwillige ist die Absolvirung einer inländischen achtklassigen Mittelschule vorgeschrieben.

Die *französische Republik* macht gewaltige Anstrengungen, das Schulwesen zu verbessern. Im Jahr 1828 wurden im Budget für den Elementarunterricht 1,825,000 Fr. ausgesetzt; für die Kirche 35 Millionen, für den König 32 Millionen. Unter Napoleon III. im Jahr 1870 wurden für den öffentlichen Unterricht 24 Millionen budgetirt; die Republik gab im Jahr 1879 schon 57 1/2 Millionen aus, und seither hat sich diese Summe stetig vergrössert. Es würde zu weit führen, hier die Verbesserungen, welche die Republik im Schulwesen gemacht hat, einlässlicher zu besprechen. Im Jahr 1885 konnten von den zum stehenden Heere eingeteilten Rekruten nicht lesen und schreiben: 11,93 %, nur lesen 2,43 %, lesen und schreiben 20,81 %; eine bessere Schulbildung hatten 58,86 %, diplomirt waren 2,24 %. Bei 3,73 % konnte der Bildungsgrad nicht festgestellt werden.

Wenn die monarchischen Staaten solche Anstrengungen machen, um ihre Armeen intellektuell zu heben, um wie viel

mehr liegt dies in der Pflicht unserer kleinen Republik, deren Bestand und Neutralität von den Grossmächten garantirt werden, so lange es in ihrem Interesse ist; in einem Staate, der aus 25 selbstherrlichen Kantonen zusammengesetzt ist, in welchen 4 Sprachen gesprochen werden; bei einem Volke, dessen Erwerbsweisen so verschieden sind, dessen Anschauungen über Religion, Schule, Sitten, bürgerliche Rechte und Pflichten so weit auseinander gehen; in einem Lande, dessen Glieder nur durch Bürgerblut aus einem Staatenbund zu einem Bundesstaat zusammengeschweisst werden konnten! Die einzelnen Teile unseres Vaterlandes haben die nationale Pflicht, ihr Möglichstes zu tun, dass sie in ihrer geistigen Entwicklung mit einander Schritt halten. Reichen die eigenen Kräfte hiezu nicht aus, so muss der Bund die nötige Hülfe leisten; denn bleiben einzelne Kantone zurück, so werden sie nicht nur ein Hemmschuh für die Fortschrittsbestrebungen der übrigen, sondern sie gefährden auch in hohem Masse die Wohlfahrt, den Bestand und die Selbständigkeit des Bundesstaates. Wird die Kluft zwischen den einzelnen Gliedern immer grösser, so hat dies nach Innen Bürgerzwist, nach Aussen Schwäche zur Folge. Aus diesen Gründen ist der bekannte Schulartikel 27 allerdings nach langen Beratungen in die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 aufgenommen worden. Die Einführung eines eidgenössischen Schulsekretärs verwarf das Volk mit erdrückender Mehrheit. Ein eidgenössisches Schulgesetz hätte das gleiche Schicksal erfahren. Dass der Bund gegen Kantone, welche den Verpflichtungen des obgenannten Artikels nicht nachkommen, noch keine Verfügungen treffen musste, haben wir den Rekrutenprüfungen zu verdanken. Diese sind zur Zeit die einzige Institution, welche dem Bunde es ermöglicht, vom Stand des Primarschulwesens jedes Kantons die nötige Einsicht zu nehmen. Die blosse Publikation des Befundes hat die Kantone derart aufgestachelt, dass sie von sich aus die erforderlichen Anordnungen trafen, um nach Kräften vorhandene Lücken auszufüllen. Und ein echt republikanisches Institut sind die Rekrutenprüfungen. Das Ausland schenkt seine Aufmerksamkeit

in erster Linie dem Soldaten, weniger dem Bürger; darum werden nur die militärdiensttauglichen Rekruten geprüft, und nur diese erhalten bei allfälligen Mängeln eine Weiterbildung. Ganz anders in der Schweiz. Soldat und Bürger sind Eine Person; auch der vom Militärdienst befreite Rekrut erhält das Recht, in kantonalen und eidgenössischen Fragen von seinem Stimmrecht Gebrauch zu machen; darum hat auch er sich über ein gewisses Mass von Schulbildung auszuweisen und wird deshalb bei der Aushebung pädagogisch geprüft; auch ihm werden die anlangenden Noten zur Erinnerung ins Militärdienstbüchlein geschrieben. Es darf nicht geleugnet werden, dass dem neuen Institut anfänglich von wenigen Seiten grosse Sympathieen entgegengebracht wurden. Manche Kantone fürchteten, einen Teil ihrer Selbständigkeit zu verlieren; nur mit grossem Widerwillen gewährten sie dem Bund einen Einblick in ihr Schulwesen. Manche Offiziere sahen mit scheelen Augen zu, wie der Schulmeister auch im Militärwesen sich breit mache und in dasselbe seine Nase stecke. Es kann auch nicht behauptet werden, dass anfänglich die Rekruten sich mit grosser Freude nochmals in die Schulbank setzten und sich vom Schul-Zwingherrn inquiriren liessen. Ein Teil der Geistlichkeit hielt die Religion in Gefahr, ja es gab auch unter der Lehrerschaft nicht wenige, die sich nicht gerne in die Karten sehen liessen. Das Schifflein stand auf hoher, stark bewegter See, links und rechts Brandung, Klippen, Scheren. Ein tüchtiger Steuermann, ein kundiger Lotse war vonnöten, er wurde gefunden. Es war unser hochverehrter Freund, Hr. Erziehungsrat Naf. Seinem milden, nachgiebigen, versöhnlichen und doch energischen Charakter, seiner zielbewussten Leitung gelang es, nach und nach alle Schwierigkeiten zu überwinden und das Fahrzeug in den sichern Port zu leiten. Ihm gebührt deshalb Lob und Ehre.

Aller Anfang ist schwer und Rom ist nicht in einem Tage erbaut worden, diese sprichwörtlichen Redensarten bewahrheiteten sich auch bei der Einführung der Rekrutenprüfungen. Bei der Betrachtung der Geschichte dieses Institutes haben wir

vorerst die Zeit der Entwicklung und Vervollkommnung ins Auge zu fassen; sie dauerte fünf Jahre.

Diese Zeit der Rekrutenprüfungen schliesst ganz zuverlässige Urteile aus, und es lässt sich zwischen ihr und der späteren Periode eine Vergleichung nicht wol vornehmen; dennoch sind diese ersten Resultate nicht wertlos, weil sie in mehrfacher Beziehung treffliche Winke und Auskunft über das schweizerische Schulwesen geben. Ein Beweis hiefür ist, dass der Rang mancher Kantone seit dem Bestehen der Prüfungen keine grosse Änderung erlitten hat.

Die neue schweizerische Militärorganisation trat am 9. Februar 1875 in Kraft; dieselbe enthält die Bestimmung, dass jeder Schweizer wehrpflichtig ist, aber dass nur diejenigen in die Bundesarmee aufgenommen werden dürfen, welche hiezu die erforderlichen Eigenschaften besitzen. Die Untersuchung geschieht nach Vorschriften des Bundes; diesem steht also das Recht zu, die Rekruten nicht nur nach ihren körperlichen, sondern auch nach ihren geistigen Eigenschaften zu prüfen. Einzelne Kantone hatten schon vor 1875 die Rekrutenprüfungen eingeführt, z. B. Zürich, Bern u. s. w. Am 13. April 1875 erliess der h. Bundesrath ein Regulativ betr. die Rekrutenprüfungen und Nachschulen, welches am 28. September gleichen Jahres teilweise abgeändert wurde, und dessen erster Paragraph wie folgt lautet: „Gleichzeitig mit der sanitarischen Untersuchung der ins dienstpflchtige Alter tretenden Mannschaft ist auch deren Bildungsstand durch pädagogische Experten, welche von dem Militärdepartement bezeichnet werden, zu konstatiren.“ Die sanitarische Untersuchung war von den Kantonen bereits im Herbst 1874 vorgenommen worden. Im Frühjahr 1875 ordnete der Bund eine Nachuntersuchung an und verband damit die pädagogische Prüfung. Es wurde nicht die gesamte, in jenem Jahre wehrpflichtig gewordene Mannschaft geprüft. Die von den Kantonen als untauglich erklärten Rekruten hatten nicht zu erscheinen. Die nachträglich Ausgemusterten wurden, um Zeit zu gewinnen, der Prüfung enthoben, ja auch mancher dienstfähige Rekrut konnte dem Examen ent-

gehen; Wachtdienst, Verwendung in der Küche, Aufenthalt im Krankenzimmer oder im Arrestlokal bildeten die Abhaltungsgründe, ja sogar in drei Rekrutenschulen in Bière war eine Prüfung gar nicht vorgenommen worden; dies ist daraus zu entnehmen, dass das eidgenössische statistische Bureau von genanntem Orte keine Prüfungstabellen erhielt. Im Jahr 1876 wurden 37 987 Mann sanitarisch untersucht, aber nur 28 851 examiniert; 9136 Mann = 25 % konnten also der Prüfung entrinnen. Im Kanton Zürich wurden von den Aerzten untersucht 5115 Mann, von den Pädagogen geprüft 4152 Mann, Ausfall 18,8 %. Im Kanton Wallis betrug der betr. Ausfall 40,2 %, im Aargau 46,8 %, in Schwyz 49,6 %, in Appenzell I. Rh. 53,2 %, in Glarus und Freiburg je nur 7,6 %. Die vorgebrachten Gründe: vorgerücktes Alter, offbare Bildungsunfähigkeit, Mangel an Zeit entschuldigen die grosse Zahl der Nichtgeprüften nur ungenügend; es müssen da noch andere Motive mitgewirkt haben. Auch im folgenden Jahre konnten noch etwa 1000 Mann dem Examen entschlüpfen. Von nun an wurde dieser Fahnenflucht der Riegel gestossen.

Manigfache Schwierigkeiten bereitete dem statistischen Bureau die Zuteilung der geprüften Rekruten zu den einzelnen Kantonen. Es gibt Prüflinge, welche an verschiedenen Orten eines Kantons in die Schule gegangen sind; ferner solche, welche in verschiedenen Kantonen ihre Schulkenntnisse erworben haben; des weitern solche, welche in einer Privatschule ihre Ausbildung erhielten; endlich solche, welche im Auslande geschult wurden, ja sogar solche, welche gar nie eine Schule besucht haben. Es soll ferner ermittelt werden, welche Rekruten nur eine Primarschulbildung erhielten, und welche eine höhere Schule besuchten. Im letztern Falle sollte wieder die Art der höhern Schule bestimmt werden. Dass bei dieser Ausscheidung leicht Irrungen und Verstösse vorkommen können, ist schon daraus ersichtlich, dass die Primarschule in den Kantonen Glarus, Appenzell A. und I., St. Gallen und Thurgau Alltagsschule, in Schaffhausen Elementarschule, im Aargau Gemeindeschule, in Baselstadt Sekundarschule genannt

wird. Bis zum Jahr 1880 machte man sich die Sache leicht und teilte den Rekruten einfach dem Kanton zu, in welchem er zur Zeit der Prüfung wohnte. Das eidg. statische Bureau, dem bei der Verbesserung der Rekrutenprüfungen ein gewichtiger Teil zufällt, hatte nicht ermangelt, schon in seinem ersten bezüglichen Berichte auf diesen Übelstand aufmerksam zu machen, und mit vollem Recht. Der Bund will sich vergewissern, ob die Rekruten genügende Primarschulbildung besitzen. Verantwortlich ist also derjenige Kanton, welcher den jungen Bürger mit den anlangenden Kenntnissen ausgerüstet hat; bei der Zuteilung muss demnach der Schulort und nicht der Wohnort ausschlaggebend sein. Derjenige, welcher an verschiedenen Orten die Schule besucht hat, wird dem Kanton zugeteilt, in welchem er die letzte Klasse der obligatorischen Primarschule frequentirte; dieser Kanton hat ihn der Schule entlassen und damit reif erklärt; er muss deshalb auch die betr. Verantwortlichkeit übernehmen. Rekruten, welche im Auslande ihre Schulzeit zubrachten oder nie eine Schule besuchten, wurden erstlich dem Bezirke zugeteilt, in welchem sie zur Zeit der Prüfung ihren Wohnsitz hatten; später wurden sie in den Tabellen besonders aufgeführt. Im Jahr 1887 musste für 354 Rekruten, und im Jahr 1888 gar für 680 Rekruten eine Ausscheidung nach Kantonen unterbleiben, weil bei ihnen nur bekannt war, welche höheren Schulen, nicht aber wo sie die Primarschulen besucht hatten. Das war ein arger Verstoss; denn es handelt sich bei den Rekrutenprüfungen nicht um Kenntnisnahme des gesamten Bildungsstandes der Rekruten; wollte man dies tun, so müsste jede Schulstufe besonders geprüft werden, was zu grosse Schwierigkeiten verursachen würde. Wäre nur der höhere Schulort massgebend, so wären diejenigen Bezirke, welche keine Universitäten etc. besitzen, bei der Rangordnung sehr im Nachteil. Damit in Zukunft die berührten Mängel nicht mehr vorkommen könnten, hat das stat. Bureau folgenden Verbesserungsvorschlag gemacht, der sich im Jahr 1888 vollkommen bewährt hat: Der pädagogische Sekretär hat neben der Stammkontrolle noch eine besondere Liste zu

führen, welche folgende Rubriken enthält: No. der Kontrole; Beruf; zuletzt besuchte Primarschule; Gemeinde, Kanton; zuletzt besuchte höhere Schule: Schulstufe, Ort; die pädagogischen Noten. Die Abschrift muss vom Experten durch Stichproben kontrollirt werden. Auf dem statistischen Bureau werden die Listen in Streifen zerschnitten, worauf die Zuteilung zu den Kantonen erfolgt.

In der Schweiz werden durchschnittlich per Jahr 23000 Rekruten geprüft. Im Interesse einer einheitlichen Taxirung wäre es, wenn die Prüfung von einem einzigen Experten vollzogen würde; allein dies gehört in den Bereich der Unmöglichkeit; darum ernannte das eidgenössische Militärdepartement mehrere Experten. Diese waren aber nicht im Stande, die grosse Arbeit allein zu bewältigen; weshalb der h. Bundesrat durch Erlass vom 28. Hornung 1878 verordnete, dass der Experte das Recht habe, in jedem Militärkreise aus möglichster Nähe des Prüfungsortes einen oder zwei Gehülfen beizuziehen; für Verhinderungs- und Ausstandsfälle des Experten bezeichnete die eidgenössische Militärdirektion einen Stellvertreter und bestimmte zugleich, dass der Experte nicht mehr in dem Kanton prüfen dürfe, welchem er angehöre. Im Jahr 1878 prüften also im Kanton Zürich der Experte, dessen Stellvertreter und etwa 10 Gehülfen. Dass hiebei manchmal ein ungleicher Massstab an die Leistungen der Rekruten gelegt wurde, muss leicht in die Augen fallen. Um diesen Nachteil einigermassen zu paralisiren, wurde die Anordnung getroffen, dass die Gehülfen die mündliche Prüfung: Lesen, Kopfrechnen und Vaterlandskunde abzunehmen, die Experten dagegen alle schriftlichen Arbeiten zu zensiren hätten. Im folgenden Jahre wurden weitere wesentliche Schritte zur Durchführung einer gleichmässigen Prüfung getan. So verordnete das neue Regulativ vom 15. Heumonat 1879 in Artikel 10, dass die Experten alljährlich vor Beginn der Prüfungen zu einer Konferenz einzuberufen seien. An solchen Versammlungen finden Besprechungen und Verständigungen statt über das Prüfungsmaterial, die Notenerteilung, das Mass der Anforderungen, die

Art und Weise der Erklärungen, welche den Rekruten gemacht werden dürfen u. s. w. Obgenannter Artikel verlangt des Weitern die Kreiirung der Stelle eines Oberexperten mit nachstehenden Verpflichtungen: Er hat die Expertenversammlung zu leiten, den Prüfungen, Rat und Beispiel gebend, je nach Umständen auch korrigirend, in den verschiedenen Divisionskreisen beizuwohnen und darauf hinzuwirken, dass die Taxation der Leistungen in möglichst übereinstimmender Weise stattfinde. Jeden Tag müssen dem Oberexperten die schriftlichen Arbeiten der Rekruten aus der ganzen Schweiz zur Kontrole übersandt werden; je nach Bedürfnis erteilt er den Examinatoren Winke, ob die Zügel stärker oder schwächer anzuziehen seien. Über seine Verrichtungen und Wahrnehmungen hat er jedes Jahr dem eidgenössischen Militärdepartement Bericht zu erstatten und, wenn nötig, Anträge zu stellen. Die grosse Zahl der Gehülfen musste bei der Darstellung des Bildes, welches die Rekrutenprüfungen über den Bildungsstand des Schweizervolkes geben, trübend wirken; deshalb examiniren seit dem Jahr 1880 in den kleinen Kantonen je nur ein, in den grossen Kantonen abwechselnd zwei Gehülfen, und zwar fast ausschliesslich nur in der Vaterlandskunde.

Um eine möglichst gleichartige Beurteilung der Prüfungen zu erzielen, veranstaltete das eidgenössische Militärdepartement vom 26. bis 29. Juli 1883 in Aarau einen Instruktionskurs für die Examinatoren bei den Rekrutenprüfungen. Leiter desselben war Herr Naf. An demselben nahmen teil: drei Experten französischer und 13 deutscher Zunge, ferner 7 Gehülfen aus der französichen, 20 aus der deutschen, 1 aus der italienischen und 1 aus der romanischen Schweiz. Diese Kurse fanden ihre Fortsetzung im Jahr 1884 in Aarau, im Jahr 1886 in Solothurn, im Jahr 1887 in Luzern. Einen störenden Einfluss müsste der häufige Wechsel des Prüfungspersonals hervorrufen; das eidgenössische Militärdepartement sucht dies zu verhüten und schärft den Experten fast alljährlich ein, „einen öfteren Wechsel der zur Prüfung zugezogenen Gehülfen im gleichen Kanton zu vermeiden“.

Nach § 2 des Regulativ vom 28. September 1875 waren die Experten ermächtigt, sich von allen denjenigen Rekruten, welche wenigstens ein Jahr lang eine höhere Schule als die Primarschule (z. B. Realschule, Sekundarschule, landwirtschaftliche Schule, Gymnasium und Hochschule etc.) besucht hatten, ihren Bildungsstand durch Schulzeugnisse bescheinigen zu lassen. Erschienen ihnen diese Atteste befriedigend und zuverlässig, so wurden die betreffenden Rekruten von der Prüfung dispensirt und in den Prüfungstabellen in allen Fächern mit Note 1 eingetragen. Dass diese Art der Taxation in vielen Fällen unrichtig war, liegt auf der Hand. Manche dieser dispensirten Rekruten hätten, wenn sie geprüft worden wären, im Aufsatz, Rechnen und Vaterlandskunde geringere Noten erhalten. Um diesem Übelstande abzuhelfen, wurde im Regulativ von 1879 bestimmt, dass nur zweijähriger Besuch einer höheren Schule zur Dispensation von der Rekrutenprüfung berechtige. Aber auch diese Bestimmung traf den Nagel nicht auf den Kopf; dies geht aus Folgendem hervor: Im Herbst 1887 wurden in der Schweiz 23083 Rekruten, im Herbst 1888: 23037 Rekruten geprüft, von welchen 4007 im ersten Jahr, im zweiten 4116 eine höhere Schule besucht hatten. Diese hatten aber, obgleich sich unser Schulwesen seit 1879 in manchen Beziehungen verbessert hat, und obgleich sich die Rekruten mehr angeleget sein lassen, eine gute Prüfung zu machen als früher, nicht in allen Fächern die beste Note erhalten, sondern

		I.	II.
Lesen	1887	$\overbrace{3538 = 88,29\%}$	$\overbrace{440 = 10,98\%}$
	88	$3561 = 86,52\%$	$512 = 12,43\%$
Aufsatz	1887	$2944 = 73,47\%$	$869 = 21,68\%$
	88	$2949 = 71,65\%$	$943 = 22,91\%$
Rechnen	1887	$2905 = 72,49\%$	$895 = 22,35\%$
	88	$2774 = 67,40\%$	$1013 = 24,61\%$
Vaterlandskunde	1887	$2106 = 52,56\%$	$1265 = 31,57\%$
	88	$2203 = 53,52\%$	$1253 = 30,45\%$

		III.	IV.	V.
Lesen	1887	$\overbrace{26} = 0,65\%$	$\overbrace{3} = 0,07\%$	—
	88	$\overbrace{42} = 1,03\%$	$\overbrace{1} = 0,02\%$	—
Aufsatz	1887	$\overbrace{187} = 4,66\%$	$\overbrace{6} = 0,16\%$	$\overbrace{1} = 0,03\%$
	88	$\overbrace{211} = 5,12\%$	$\overbrace{13} = 0,32\%$	—
Rechnen	1887	$\overbrace{204} = 5,09\%$	$\overbrace{3} = 0,07\%$	—
	88	$\overbrace{300} = 7,28\%$	$\overbrace{28} = 0,69\%$	$\overbrace{1} = 0,02\%$
Vaterlandskunde	1887	$\overbrace{571} = 14,25\%$	$\overbrace{62} = 1,55\%$	$\overbrace{3} = 0,07\%$
	88	$\overbrace{600} = 14,57\%$	$\overbrace{55} = 1,34\%$	$\overbrace{5} = 0,12\%$

Die Expertenkonferenz in Aarau vom 26. Juli 1883 beschloss deshalb, dass nur Diejenigen zu dispensiren seien, welche ein Lehrerpatent oder ein Maturitätszeugnis vorweisen könnten. Nun ist aber die Lehrerbildung nicht in der ganzen Schweiz gleichwertig; es gibt Seminare mit wenig und mit viel Unterrichtszeit; es gibt ferner junge Geistliche, die weder ein Lehrerpatent noch ein Maturitätszeugnis erlangt haben. Im Herbst 1886 haben von 701 Studenten im Rechnen 687 die Note 1 oder 2, einer die Note 4 oder 5, in der Vaterlandskunde 657 die Note 1 oder 2 und drei die Note 4 oder 5 erhalten, ja im Jahr 1887 gab es sogar einen Lehrer, der in der Vaterlandskunde die Note 3 erhielt. Mit Recht beschloss deshalb die Expertenkonferenz vom 28. Juli 1888, es sollen die Herren bei den Knechten liegen, d. h. jeder Rekrut, der vollsinnig sei, müsse geprüft werden. Gleiches Recht und gleiche Elle für Alle. Es ist dem freien Ermessen der Experten anheimgestellt, Examinanden mit Maturitätszeugnissen und Lehrerpatenten vom Lesen und mündlichen Rechnen zu dispensiren.

Jedes Jahr stellen sich zur Aushebung manche Rekruten, mit welchen Gebrechen wegen einer Prüfung nicht vorgenommen werden kann. Am 31. Juli 1877 verordnete demnach der h. Bundesrat, dass Diejenigen, welche wegen Blödsinn, Taubstummheit, Blindheit nicht geprüft werden könnten, in den Prüfungstabellen als solche zu bezeichnen seien. Im August 1877 beschloss die Expertenkonferenz in Sachen Folgendes: Die wegen Schwachsinn von der Prüfung Dispensirten sind bei der Berechnung der Durchschnittsnoten nicht in Betracht

zu ziehen. Die Verordnung betreffend die Aushebung der Wehrpflichtigen vom 25. Hornung 1878 und das Regulativ von 1879 bestimmten genau, dass Rekruten mit obgenannten Gebrechen von der Prüfung zu dispensiren seien. Es darf indessen kaum angenommen werden, dass diese Vorschriften von Anfang an bei allen Experten dieselbe Auslegung und Anwendung gefunden haben. Es ist oft schwer, zu ermitteln, ob ein Rekrut schwach- oder blödsinnig sei. Oft kann auch die Tendenz obwalten, schwache Prüflinge als Idioten zu bezeichnen, um das Prüfungsergebnis zu verbessern; es wurde deshalb beschlossen: „Kein Stellungspflichtiger darf ohne Zustimmung der ärztlichen Kommission als blödsinnig erklärt werden.“

Das erste Regulativ von 1875 sah in jedem der vier Prüfungsfächer die Erteilung von 4 Noten vor, wobei 1 die beste, 4 die geringste war. Schon im folgenden Jahre verständigten sich einige Experten dahin, dass, wer im Lesen und Aufsatz gar nichts leiste, unter die Note 4 eine Null erhalte, damit nicht alle, welche die Note 4 bekämen, als Analphabeten bezeichnet würden, wie es bisher geschah. Allein es scheint, dass dieser Vereinbarung nicht allenthalben nachgelebt werde; wenigstens bemerkt über diesen Punkt das statistische Bureau in seiner Berichterstattung vom Jahr 1877, dieses Zeichen (0) sei bei einer so minimen Zahl von Rekruten angeführt worden, dass es unterlassen habe, eine Rubrik für die Analphabeten zu eröffnen, „um nicht mit der winzigen Zahl derselben den Widerspruch der Zivilstandsbeamten herauszufordern, denen in gewissen Gegenden noch mitunter Brauteute vorkommen, welche ihre Namen nicht unterschreiben können.“ Auch im Jahr 1879 bemerkt genannte Stelle, dass die Erteilung der Note 0 nicht durchgängig befolgt worden sei, obgleich sich das eidgenössische Militärdepartement mit der Neuerung seiner Zeit einverstanden erklärt habe. Manche Kantone hätten keine Analphabeten, dagegen eine grössere Zahl solcher, welche wegen Schwachsinn von der Prüfung dispensirt worden seien. Auch im Rechnen hatten die Noten

während der fünfjährigen Versuchsperiode nicht gleichwertige Bedeutung. So wurde im Verlaufe genannter Zeit bestimmt, dass in diesem Fache nur Diejenigen die Note 1 erhalten könnten, welche sich über Kenntnis des metrischen Systems und über Fertigkeit im Operiren mit Dezimalbrüchen ausweisen würden. Ähnliches hat in der Fragestellung und Notenerteilung beim Examen in der Vaterlandskunde stattgefunden, z. B., dass Note 1 nur solchen Rekruten erteilt werden könnten, welche auch in der neuern Schweizergeschichte bewandert seien. Alle diese Übelstände räumte das Regulativ von 1879, sowie die anlangenden Instruktionskurse weg. Betreffend die Notenerteilung gibt das letztgenannte Regulativ präzisere Vorschriften. Durch Erweiterung der Notenzahl von 4 auf 5 ist eine genauere Taxirung möglich. Die Note 1 erhielt einen höhern Wert, und die Note 4 (0) fiel dahin, weil an ihre Stelle die Note 5 trat. Der Wert der Note 1 ist immerhin derart, dass jeder Rekrut, der eine gute Volksschule besucht hat, sie in allen Fächern erreichen kann. Die Erfahrung lehrt, dass wirklich viele Rekruten ohne höhere Schulbildung, auch solche aus niedern Lebensstellungen, wie Knechte, Dienstboten, die beste Note in allen Disziplinen erhalten. Im Jahr 1838 betrug die Zahl der Rekruten, welche, obgleich sie keine höhere Schulen besucht hatten, mit der Note 1 taxirt wurden, im Lesen 4913 = 21 % der Gesamtzahl, im Aufsatz: 2358 = 10 %, im Rechnen: 3250 = 14 %, in der Vaterlandskunde: 1356 = 6 %. Die Note 1 ist also nicht der Ausdruck einer höhern Schulbildung; die Rekrutenprüfungen haben ja, wie schon bemerkt, nur den Zweck, zu eruiren, ob die zum Militärdienst erforderlichen Eigenschaften und nach Artikel 27 der Bundesverfassung genügender Primarschulunterricht vorhanden seien. Es muss hiebei allerdings zugegeben werden, dass die Wirkungen einer bessern Schulbildung nicht in dem Masse zur Geltung gelangen, wie es die Anstrengungen mancher Kantone, für das höhere Schulwesen bestens zu sorgen, verdienten, und dass diese Bundesglieder deshalb im Vergleich zu andern etwas ungünstiger dastehen. Hinwieder wird in Kantonen, welche

bei den Rekrutenprüfungen seit vielen Jahren in einem ungünstigen Licht erscheinen, die Entschuldigung laut, dass der Rückstand sich aus den verschiedenen Berufsverhältnissen u. s. w. erklären lasse, und bis zu einem gewissen Grade hat dieser Einwand seine Berechtigung; denn das Leben ist auch eine Schule. Es kommt viel darauf an, wie die Umgebung, in welcher der junge Bürger lebt, geistig beschaffen ist. Der Kreis, in welchem der Jüngling bis zum 20. Jahre verweilt, kann ihm an Anregung nicht mehr bieten, als er selber hat. Rekruten, welche die Fremde gesehen haben oder in Zentren des Verkehrs, des Handels, der Industrie leben, zeigen bei gleicher Veranlagung bessere Leistungen, als diejenigen, welche in einsamen Berggemeinden aufgewachsen und selten über ihre engere Heimat hinausgekommen sind. Aus all dem über die Notenerteilung Gesagten erhellt aber von Neuem, dass eine richtige Vergleichung der Prüfungsergebnisse erst vom Jahr 1880 beginnen kann.

Es ist Eingangs gezeigt worden, dass das Ausland sich bei der Rekrutenprüfung meist darauf beschränkt, die Analphabeten herauszufinden. Als die Prüfung noch kantonal war, umfasste sie Lesen, Aufsatz und Rechnen. Der Bund fügte die Vaterlandskunde hinzu. Und mit Recht. Ein Volk soll genaue Kenntnis haben von dem Lande, das es bewohnt; es soll auch seine Geschichte kennen, soll wissen, durch welche lange Kette von Ereignissen, Kämpfen, Mühsalen und Prüfungen es eine freie Nation geworden ist. Ein rechter Bürger soll auch seine Rechte und Pflichten kennen. Solche Kenntnisse fördern die Liebe zum Vaterland, stärken das nationale Gefühl, lehren den Wert der Freiheit und Selbständigkeit schätzen und würdigen. Die Schweiz und die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben zuerst die Vaterlandskunde als obligatorisches Fach in ihren Volksschulen eingeführt; Belgien im Jahr 1879, Schottland schon früher. In Frankreich bestimmt das Gesetz vom 28. März 1882: Die Erteilung eines Abgangszeugnisses aus der Primarschule wird abhängig gemacht von der Kenntnis der Geschichte, Geographie und den republikanischen Institutionen des Landes.

Die Anforderungen, welche in den einzelnen Prüfungsfächern seit dem Regulativ von 1879 an die Rekruten zu stellen sind, dürfen als bekannt vorausgesetzt werden; dennoch wird es manchem Kollegen willkommen sein, dieselben hier wiederholt und mit Beispielen und kurzen Erläuterungen belegt zu sehen.

### Lesen.

Das Regulativ von 1875 schrieb als Stoff die Lesestücke vor, wie sie in einem Lesebuch der mittlern Schulstufe enthalten sind. In Folge dessen wurden von den Experten benutzt die Lesebücher von Scherr, Tschudy, Eberhard, Vögelin und andern. In dem Streben, eine übereinstimmende Taxation herbeizuführen, wurde seit 1880 der Lesestoff vereinfacht und einheitlich gestaltet. Zu diesem Behufe wird jedes Jahr für die Rekrutenprüfungen ein neues Büchlein erstellt, welches Lesestücke in den vier Landessprachen enthält. Viele derselben sind den Zeitungen entnommen und suchen sich in bunter Reihenfolge der Fassungskraft der Rekruten anzubekommen. Inhalt und Form sind möglichst einfach und leicht verständlich. Fremdwörter werden tunlichst vermieden. Für Prüflinge mit höherer Schulbildung werden auch einige Lesestücke beigegeben, welche sich mit politischen Tagesfragen und mit geschichtlichen Ereignissen der Schweiz beschäftigen; auch einige kurze Gedichte schmücken das Büchlein.

Wer nun ein solches Lesestück geläufig und deutlich mit sinngemässer Betonung und richtiger Aussprache liest und nach Inhalt und Form richtig frei reproduziert, erhält die Note 1.

Zeigt ein Rekrut im Lesen genügende mechanische Fertigkeit und befriedigende Beantwortung einzelner Fragen über den Inhalt des Gelesenen, bekommt er die Note 2.

Ist das mechanische Lesen ziemlich befriedigend und ist einiges Verständnis des Lesestoffes vorhanden, so wird Note 3 erteilt.

Mangelhafte Fertigkeit im Lesen ohne Rechenschaft über den Inhalt trägt die Note 4 ein.

Wer gar nicht lesen kann, dem wird die Note 5 zu teil.

	1880	Note 1.		Note 2.		Note 3.		Note 4.		Note 5.	
		Rek.	%	Rek.	%	Rek.	%	Rek.	%	Rek.	%
Schweiz	1880	7932	34,0	7645	32,5	5000	21,3	2197	9,4	668	2,8
	89	8035	34,88	8345	36,23	4899	21,26	1465	6,35	293	1,27
Zürich	1880	1442	53,5	781	29,0	347	12,9	97	3,6	28	1,0
	89	1167	49,26	802	33,85	322	13,59	70	2,95	8	0,34
Glarus	1880	152	52,1	96	32,9	27	9,2	10	3,4	7	2,4
	89	111	39,23	102	36,04	56	19,78	10	3,54	4	1,41
Schaffhausen	1880	170	50,1	112	33,1	41	12,1	14	4,1	2	0,6
	89	151	49,83	116	38,28	31	10,23	5	1,65	—	—
Thurgau	1880	435	47,0	320	34,6	133	14,4	29	3,1	9	0,9
	89	404	50,19	301	37,39	90	11,18	10	1,24	—	—
Baselland	1880	111	22,7	154	31,6	151	31,0	70	14,3	2	0,4
	89	192	38,79	210	42,17	86	17,27	9	1,80	1	0,20
Waadt	1880	605	32,9	632	34,3	436	23,07	142	7,7	25	1,4
	89	764	37,48	645	31,65	449	22,03	159	7,80	21	1,03
Wallis	1880	121	14,2	265	31,0	268	31,3	154	18,0	47	5,5
	89	74	9,20	143	17,78	316	39,30	242	30,09	29	3,60
Uri	1880	17	13,9	29	23,8	35	28,7	33	27,1	8	6,5
	89	16	9,64	35	21,08	82	49,39	27	16,26	6	3,61
Nidwalden	1880	9	11,4	18	22,8	24	30,4	24	30,4	4	5,0
	89	26	24,30	44	41,12	30	28,03	6	5,60	1	0,93
Appenzell I.-Rh.	1880	12	9,0	35	26,3	43	32,4	25	18,8	18	13,5
	89	12	13,48	32	35,95	31	34,83	11	12,36	3	3,37
Freiburg	1880	149	14,7	307	30,4	285	28,2	220	21,8	50	4,9
	89	280	27,90	379	37,82	247	24,65	77	7,78	19	1,89

### Aufsat.

Die Thematik sind in der ganzen Schweiz die gleichen. Jedes Jahr kommen andere zur Anwendung. Sie müssen so ausgewählt werden, dass sie im Bereich der Fassungskraft der Angehörigen der verschiedenen Lebensstellungen, Landesgegenden und Berufsarten liegen. Es ist dem Experten gestattet, je nach der Schwierigkeit des Themas einige Erläuterungen und Winke zu erteilen. Die Rekruten einer zu prüfenden Abteilung dürfen nicht alle über die gleiche Aufgabe schreiben. Es werden gewöhnlich drei Thema an die Wandtafel geschrieben; die Prüflinge haben sich zu drei zu nummerieren; so erhält jeder eine besondere Arbeit. Manche Rekruten werden auf das Schreiben irgend eines Briefes u. s. w. eingedrillt. Aus diesem Grunde kann dem Prüfling eine Aus-

wahl in den Aufgaben nicht gestattet werden. Es besteht die genaue Vorschrift, dass der Rekrut nur über das schreiben darf, was ihm speziell zugeteilt worden ist. Nichtbeachtung dieser Bestimmung hat die Erteilung einer schlechten Note zur Folge. Rekruten, welche auf der Schnellbleiche gewesen sind, geraten hiebei leicht aufs Glatteis. Themata im Jahr 1880: Ein Landwirt bietet einem andern eine Kuh u. s. w. zum Kaufe an. Ein Handwerker schreibt einen Gegenstand zum Verkaufe aus. Mitteilung von einem Naturereignis: Gewitter, Überschwemmung etc. Anmeldung für eine ausgeschriebene Stelle. Gesuch um ein Darlehen mit Angabe der Gründe. Man ersucht um Berichtigung einer längst zugeschickten Rechnung. Der diesjährige Ernteertrag. Beschreibung des Wohnhauses. Benutzung des Holzes u. s. w. Themen für das Jahr 1889: Bitte an einen Arzt, er möchte ein erkranktes Familienmitglied schnell besuchen. Gesuch an einen Handwerker um Annahme als Lehrling. Mitteilung eines Unglücksfalles beim Baden. Bericht über ein furchtbares Gewitter. Brief über ein wichtiges Ereignis. Bericht über ein Fest. Bitte an einen Verwandten, einen armen Knaben in die Lehre zu nehmen. Pflichten eines Soldaten. Wie beweist der Jüngling seine Vaterlandsliebe? u. s. w.

Wer nun eine kleinere, schriftliche Arbeit nach Inhalt und Form (Orthographie, Kalligraphie) ganz oder ziemlich korrekt — wenige Verstösse werden also in den Kauf genommen — abfasst, erhält die Note 1.

Eine weniger befriedigende Leistung mit kleinen Fehlern wird mit 2 taxirt.

Ist der Aufsatz in Schrift und Sprachform schwach, doch noch verständlich, d. h. kann z. B. in einem Briefe noch leicht herausgefunden werden, was der Schreiber erreichen will, so erhält er die Zensur 3.

Eine geringe, fast wertlose Leistung wird mit der Note 4 taxirt.

Kann Einer gar nicht schreiben, bekommt er die Note 5.

		Note 1.		Note 2.		Note 3.		Note 4.		Note 5.	
		Rek.	%	Rek.	%	Rek.	%	Rek.	%	Rek.	%
Schweiz	1880	5857	24,9	5365	22,9	6962	29,6	3884	16,5	1424	6,1
	89	5045	21,89	6680	28,99	7714	33,48	2854	12,39	744	3,23
Zürich	1880	1196	44,4	566	21,0	585	21,7	291	10,8	57	2,1
	89	834	35,20	665	28,07	603	25,41	224	9,51	43	1,81
Glarus	1880	63	21,6	112	38,4	77	26,4	27	9,2	13	4,4
	89	72	25,44	94	33,21	91	32,15	17	6,01	9	3,14
Schaffhausen	1880	147	43,4	96	28,3	76	22,4	18	5,3	2	0,6
	89	97	32,01	116	38,28	70	23,10	17	5,61	3	0,99
Thurgau	1880	351	37,9	258	27,9	233	25,2	67	7,2	17	1,8
	89	240	29,81	307	38,13	233	28,94	22	2,73	3	0,37
Baselland	1880	72	14,8	95	19,5	162	33,2	151	30,9	8	1,6
	89	122	24,51	149	29,92	175	35,15	39	7,83	13	2,60
Waadt	1880	567	30,8	472	25,7	467	25,4	267	14,5	67	3,6
	89	462	23,86	623	29,77	636	29,88	282	14,66	35	1,81
Wallis	1880	79	9,3	161	18,8	255	29,8	206	24,1	154	18,0
	89	77	9,57	103	12,81	313	38,92	265	32,96	46	5,72
Uri	1880	5	4,1	25	20,5	38	31,1	37	30,3	17	14,0
	89	8	4,82	32	19,27	72	43,37	42	25,30	12	7,23
Nidwalden	1880	9	11,4	13	16,5	30	38,0	23	29,1	4	5,0
	89	11	10,28	30	28,04	55	51,40	10	9,34	1	0,93
Appenzell I.-Rh.	1880	6	4,5	16	12,0	34	25,6	37	27,8	40	30,1
	89	8	8,99	19	21,34	34	38,20	22	24,72	6	6,73
Freiburg	1880	93	9,2	151	14,9	388	38,4	227	22,5	152	15,0
	89	150	14,97	247	24,65	371	37,02	171	17,06	63	6,28

### Rechnen.

Im Rechnen wird mündlich und schriftlich geprüft; aus den beiden Noten wird das Mittel genommen. Beim Kopfrechnen machte früher jeder Experte die Aufgaben aus dem Stegreif; jetzt sind vier Aufgaben auf Kärtchen derart gedruckt, dass die leichteste oben, die schwierigste unten ist. Diese Kärtchen werden in die Hand der Rekruten gegeben, welchen zirka eine Viertelstunde Zeit gewährt wird, die Rechnungen zu lösen. Dadurch wird die Prüfung abgekürzt; die Experten gewinnen Zeit; es ist nämlich Vorschrift, die Aushebung so zu gestalten, dass die Rekruten am gleichen Tag, an welchem sie einberufen worden sind, an ihren heimatlichen Herd zurückkehren können. Es ist allerdings des weiteren bestimmt, dass an einem Tage nicht mehr als hundert Mann sich zur

Rekrutirung zu stellen hätten; aber auch bei dieser Zahl müssen sich die Experten aufs Beste sputen, das Prüfungs geschäft rechtzeitig zu beenden.

Früher wurden die Aufgaben für das schriftliche Rechnen auf eine Wandtafel geschrieben. Damit sich die Rekruten bei der Lösung nicht helfen können, erhält jeder ein Täfelchen, auf welchem die Aufgaben in oben beschriebener Weise geordnet sind. Da gewöhnlich fünfzehn Serien ausgeteilt werden, erhält jeder seine besondern Aufgaben. Es darf nicht nur das Resultat hingeschrieben werden, sondern es muss die Art der Lösung auf dem Prüfungsblatt deutlich ersichtlich sein. Die Aufgaben sind auf der Rückseite des Kärtchens ins Französische übersetzt. Die Schwierigkeit der Rechnungen wird wol am leichtesten durch Vorführung zweier Kärtchen, wie sie bei der Prüfung pro 1889 in Anwendung kamen, erkennbar.

### Kopfrechnen: Serie III.

4. Ein kg Fleisch kostet 1,40 Fr., was kosten 3 kg?
3. Auf einer Reise braucht Jemand durchschnittlich per Tag 12 Fr., wie lange kann er mit 180 Fr. reisen?
2. Ein Zimmerboden ist 7 m lang und 6 m breit. Der Boden kostet per  $m^2$  6,50 Fr.; wie viel im Ganzen?
1. Ein Liter Milch kostete 18 Rp. Der Preis steigt auf 20 Rp. Wie gross ist der Aufschlag in %?

### Schriftliches Rechnen: Serie III.

4. Ein Kaufmann nimmt ein: im Oktober 2897 Fr., im November 3476 Fr. und im Dezember 3648 Fr. Wie viel in den drei Monaten zusammen?
3. Man bezahlt für 210 Liter Wein 88 Fr. 20 Rp. Was kostet der Liter?
2. Eine Kuh gibt täglich durchschnittlich  $6\frac{1}{4}$  Liter Milch. Welches ist der Ertrag für das Jahr 1888, à 15,5 Rp. gerechnet?
1. Ich kaufe 3,85 q Kaffe à 210 Fr. und 2,75 q Zucker à 53 Fr. Da ich bar bezahle, so wird mir ein Sconto von  $2\frac{3}{4}\%$  gewährt. Wie viel muss ich bezahlen?

## Schriftliches Rechnen pro 1880: Serie III.

4.  $(980 + 824 + 99 -+ 7) - 1239 = ?$
3. Wenn ein Infanteriebataillon 160 Spaten à 1 Fr. 70 Rp., ferner 80 Pickel à 4 Fr. brauchte, was würde die betreffende Ausrüstung für 50 Bataillone kosten?
2. Es ist der Zins von 4613 Fr. à 5% für 7 Monate zu berechnen.
1. Ein Keller ist auszugraben. Länge 11,9 m; Breite 8,7 m; Höhe 3,8 m. Der Kubikmeter kostet  $2\frac{3}{4}$  Fr.; Gesamtkosten?

Wer keine von diesen Rechnungen richtig löst, erhält die Note 5; wer die Lösung der obersten Aufgabe zu Stande bringt, aber sonst keine mehr, die Note 4; wer die folgende auch noch löst, die Note 3 u. s. w. Und wer alle vier Aufgaben richtig lösen kann, erhält die Note 1. Es ist Vorschrift, dass mit der Lösung der obersten Aufgabe angefangen und mit dieser Arbeit nach Vermögen fortgefahren werden muss. Es geschicht nämlich bisweilen, dass Rekruten den Stier bei den Hörnern nehmen wollen und gleich mit der untersten, schwierigsten Aufgabe ins Zeug gehen. Im Kampfe unterliegen sie, obgleich sie bei schweren Schweißtropfen eine ganze Seite des Prüfungsblattes mit Ziffern bedeckt haben; die betreffenden sind dann in der schlimmen Lage, dass sie gar keine Aufgabe gelöst haben. Zur Ausführung der schriftlichen Arbeiten: Aufsatz und Rechnen, haben die Rekruten 2—3, oft 4—5 Stunden Zeit. Mit Grund kann nicht behauptet werden, dass die Aufgaben zu schwierig scien.

Nach dem Reglement von 1879 werden die Fertigkeit in den vier Spezies mit ganzen und gebrochenen Zahlen, Dezimalbrüche inbegriffen, die Kenntniss des metrischen Systems und die Lösung entsprechender eingekleideter Aufgaben mit Note 1 belohnt.

Für Note 2 werden folgende Anforderungen gestellt: Die vier Spezies mit ganzen Zahlen, jedenfalls noch Kenntnis der Division, wenn Dividend und Divisor mehrstellige Zahlen sind. Rechnen mit den einfachsten Bruchformen.

Für Note 3: Addition und Subtraktion von Zahlen bis 100,000 und Division durch eine Grundzahl.

Für Note 4: Addition und Subtraktion im Zahlenraume bis 1000.

Für Note 5: Unkenntnis im Zifferrechnen und Unfähigkeit, zweistellige Zahlen im Kopfe zusammenzuzählen.

	1880	Note 1.		Note 2.		Note 3.		Note 4.		Note 5.	
		Rek.	%	Rek.	%	Rek.	%	Rek.	%	Rek.	%
Schweiz	1880	6783	28,9	6061	25,8	6207	26,4	3534	15,0	907	3,9
	89	5581	24,23	6859	27,77	7302	31,69	3103	13,47	192	0,84
Zürich	1880	1365	50,6	721	26,8	383	14,2	188	7,0	38	1,4
	89	785	33,13	679	28,66	659	27,82	238	10,05	8	0,34
Glarus	1880	89	30,5	110	37,7	68	23,3	21	7,2	4	1,3
	89	104	36,75	81	28,62	72	25,44	24	8,48	2	0,71
Schaffhausen	1880	152	44,8	106	31,3	55	16,2	24	7,1	2	0,6
	89	121	39,93	105	34,65	60	19,80	17	5,62	—	—
Thurgau	1880	436	47,1	254	27,4	176	19,0	52	5,6	8	0,9
	89	327	40,62	278	34,54	176	21,86	22	2,73	2	0,25
Baselland	1880	122	25,0	168	34,4	138	28,3	51	10,5	9	1,8
	89	128	25,70	151	30,32	166	33,33	49	9,84	4	0,81
Waadt	1880	488	26,5	409	22,2	503	27,3	321	17,5	119	6,5
	89	494	24,24	622	30,52	667	32,73	249	12,22	6	0,29
Wallis	1880	95	11,1	154	18,0	260	30,4	246	28,8	100	11,7
	89	83	10,32	182	22,64	308	38,31	220	27,36	11	1,37
Uri	1880	6	4,9	23	18,9	36	29,5	48	39,3	9	7,4
	89	15	9,04	44	26,51	68	40,96	36	21,68	3	1,81
Nidwalden	1880	8	10,1	17	21,5	41	51,9	11	14,0	2	2,5
	89	22	20,56	38	35,51	38	35,51	8	7,48	1	0,94
Appenzell I.-Rh.	1880	13	9,8	26	19,6	31	23,3	47	35,3	16	12,0
	89	10	11,24	15	16,85	40	44,95	23	25,84	1	1,12
Freiburg	1880	220	21,8	197	19,5	295	29,2	250	24,7	49	4,8
	89	150	18,06	247	28,74	371	31,64	171	20,55	63	1,00

### Vaterlandeskunde.

Die Vaterlandeskunde ist der Schmerzenreich unter den Prüfungsfächern; sie hat den Examinatoren am meisten Schwierigkeiten gemacht, eine einheitliche Taxation herbeizuführen. Wenn bei den andern Fächern bis 1880 die Probezeit vorbei war, so lässt sich dies von der Heimatkunde nicht im gleichen Masse sagen; denn in neuerer Zeit sind Versuche gemacht

worden, die Prüfung in diesem Fache anders zu gestalten. Immerhin muss betont werden, dass die Instruktionskurse mächtig dazu beigetragen haben, Einheit in die Notenerteilung zu bringen. Tagelang hatten die Examinatoren zu prüfen, Noten zu machen, dieselben zu vergleichen und sich zu kritisieren, bis ein einheitliches Verfahren erzielt war. Um die Kenntnisse der Rekruten in der Geographie zu erforschen, wurde eine deutliche stumme Schweizerkarte eingeführt; damit die kantonalen Experten genau wüssten, was und wie viel unter den beziehungsweisen Anforderungen des Regulativs von 1879 zu verstehen sei, arbeitete der Oberexperte ein Programm aus, das von den Experten am 1. August 1881 angenommen und vom eidgenössischen Militärdepartement genehmigt wurde. In einer Umschreibung des Prüfungsstoffes in konzentrisch erweiterten Kreisen gibt das Programm eine eingehende Wegleitung für die Prüfung in der Vaterlandskunde; dasselbe wurde im Jahr 1887 umgearbeitet; die Anforderungen wurden präziser abgefasst und einlässlicher beschrieben, so dass jeder Examinator bei richtiger Fragenstellung über die Notenerteilung sofort im Klaren ist.

Zudem gibt das Programm unter Andern z. B. folgende Winke: „Der Examinator soll je nach Umständen, und namentlich, wenn die ersten Fragen erfolglos sind, verschiedene Stoffgebiete benutzen, um zu einer richtigen Beurteilung zu gelangen.“ „Nicht allein die Zahl der Antworten bestimmt die Note, der Grad des Verständnisses fällt noch mehr ins Gewicht; darum ist für höhere Noten eine gründlichere Auffassung zu verlangen.“ „Die Tatsache, dass das Wissen der Prüflinge sich in dem Masse als bedeutender zeigt, als man sich ihrer Heimat und ihrem Erfahrungskreise nähert, ist ein Fingerzeig, dass für dieselbe Frage nicht überall die gleiche Möglichkeit der Beantwortung vorausgesetzt werden darf.“ „Wenn z. B. ein Bewohner von Greifensee von dem Mord, der 1444 dort geschehen, etwas weiß, so ist dies als geringer zu taxiren, als wenn ein Pruntruter die gleiche Antwort gibt.“ Es leuchtet ein, dass diese Bestimmungen der Schnellbleiche, der Einrich-

terei, dem Gedächtniskram der Rekruten entgegenarbeiten wollen. Kurzatmige Kurse für die jungen Leute, welchen die Rekrutenprüfung bevorsteht, können wol erzielen, dass schlechte Noten etwas gemildert werden; aber eine gründliche Primarschulbildung zu ersetzen, sind sie nicht im Stande. Wenn auch zugegeben werden muss, dass im reifern Alter etwas rascher und leichter gelernt und erfasst wird als in den Kinderschuhen, so dauern diese Kurse doch gewöhnlich zu wenig lange, um begangene Sünden gut zu machen und alle Lücken auszufüllen; auch bei den Rekrutenprüfungen kommt es nicht nur auf das Wissen, sondern auch auf das Können an, auch da ist's der Geist, der lebendig macht. Dass Anstrengungen gemacht werden, die schlechten Ergebnisse verschwinden zu machen, ist immerhin zu loben; besser etwas als nichts.

Gänzliche Unkenntnis in der Vaterlandskunde hat die Note 5 zur Folge. Dies hat nicht den Sinn, dass nur diejenigen 5 erhalten, welche von ihrer Heimat durchaus nichts wissen. Diese Note erhält jeder, der in dem für die Note 4 aufgestellten Fragenkreis durchaus ungenügend orientirt ist.

Die Beantwortung einiger der elementarsten Fragen aus der Landeskunde verdient die Note 4; nämlich:

Etwelche Kenntnis der nächsten Umgebung des Wohnortes, einiges Verständnis der Zeichen der Karte, das Notdürftigste über unsere Gemeinde- und Staatseinrichtungen, Nennung einiger berühmter Männer aus der Schweizergeschichte, Kenntnis der ersten Freiheitsschlachten.

Die Kenntnis einzelner Tatsachen und Namen aus der Geschichte und Geographie wird mit der Note 3 belohnt. Der unter 4 bezeichnete Stoff soll etwas eingehender und im weitern Umfange bekannt sein; z. B. Grenzen der Schweiz, die grössten Flüsse, Seen und Hauptgebirge, Republik oder Monarchie, Wehrpflicht, Stimmrecht u. s. w. Etwas von den Behörden; Freiheitskämpfe, der alte Zürichkrieg, Burgunderkrieg, Schwabenkrieg, Untergang der alten Eidgenossenschaft; von Allem nur das Einfachste und leicht Begreifliche.

Wer einzelne Fragen über schwierigere Gegenstände aus

der Geographie, Geschichte und Verfassung der Schweiz beantwortet, erhält die Note 2. Das Prüfungsgebiet der Note 3 ist entsprechend zu vertiefen und zu erweitern. Es darf in einfacherster Weise nach dem Zusammenhang der Tatsachen gefragt werden. Geographie: Hauptketten, Hauptstromgebiete, Allgemeines über die vertikale Bodengestaltung, Kulturpflanzen, Alpenpässe, Eisenbahnen, Sprachen, Erwerbsquellen. Geschichte: Eintritt der einzelnen Kantone in den Bund mit Anknüpfung der bezüglichen historischen Ereignisse; Reislaufen, etwas Weniges aus der neuen Geschichte der Schweiz. Verfassung: Kenntnis einiger wesentlichen Bestimmungen der Verfassung von 1848. Freiheiten: Gewerbe, Handel, Kultus, Niederrassung, Presse. Einheit: Militär, Post, Zoll, Münze, Mass und Gewicht. Bundesversammlung, Bundesrat, Bundesgericht.

Zur Erlangung der Note 1 werden Verständnis der Karte der Schweiz und befriedigende Darstellung der Hauptmomente der vaterländischen Geschichte und der Bundesverfassung verlangt.

Der Examinand soll die Gegenstände der vorhergehenden Fragenkreise gründlicher, teilweise in ihren kausalen Beziehungen erfasst haben. Es werden grössere Ansprüche an seine Urteilsfähigkeit gemacht; selbstverständlich hat er je ein Stoffgebiet nicht erschöpfend und vollständig zu beherrschen.

Geographie: Geographische Lage der Schweiz mit Beziehung auf die umliegenden Länder, auch mit Rücksicht auf den Verkehr u. s. w. Irgend ein Kanton nach seiner Lage, Bodengestaltung, Bevölkerung u. s. w. Vergleichung einzelner Kantone; Beschäftigungszonen: Alpenwirtschaft, Ackerbau mit Viehzucht, Weinbau, Uhren- und Fremdenindustrie u. s. w. Eingehendere Kartenkenntnis. Geschichte: Fragen über die Geschichte unseres Landes vor der Entstehung des ersten Schweizerbundes (1291) sollen selten sein; dagegen ist die neue und neuere Zeit mehr zu berücksichtigen. Ringen des Landvolkes nach Gleichberechtigung mit den Städtern, politische Zustände beim Untergangs der alten Eidgenossenschaft; die Ereignisse von 1798—1815 u. s. w. Verfassung: Die Haupt-

punkte der Bundesverfassung fallen in's Prüfungsgebiet der Note 1; es ist jedoch nicht wörtliche Kenntnis der einzelnen Artikel, sondern nur ein ausreichendes Verständnis des Hauptinhaltes der betreffenden Bestimmungen zu verlangen.

	1880	Note 1.		Note 2.		Note 3.		Note 4.		Note 5.	
		Rek.	%	Rek.	%	Rek.	%	Rek.	%	Rek.	%
Schweiz	1880	4623	19,7	3878	16,5	5995	25,5	6059	25,8	2937	12,5
	89	3642	15,81	5566	24,11	8027	34,84	4721	20,49	1081	4,69
Zürich	1880	1061	39,4	485	18,0	624	23,2	416	15,4	109	4,0
	89	589	24,86	631	26,63	693	29,25	371	15,66	85	3,58
Glarus	1880	48	16,4	80	27,4	80	27,4	71	24,3	13	4,5
	89	46	16,25	78	27,56	101	35,69	54	19,08	4	1,41
Schaffhausen	1880	96	28,3	67	19,8	93	27,4	62	18,3	21	6,2
	89	79	26,08	90	29,80	92	30,36	35	11,55	7	2,31
Thurgau	1880	302	32,6	219	23,6	249	26,9	131	14,2	25	2,7
	89	170	21,12	287	35,65	253	31,42	82	10,19	13	1,61
Baselland	1880	68	13,9	112	23,0	185	37,9	87	17,8	36	7,4
	89	94	18,87	141	28,31	184	36,95	63	12,65	16	3,21
Waadt	1880	350	19,0	391	21,2	550	29,9	395	21,5	154	8,4
	89	423	20,75	579	28,41	744	36,51	250	12,26	42	2,06
Wallis	1880	74	8,7	142	16,6	202	23,6	287	33,6	150	17,5
	89	63	7,84	146	18,15	333	41,42	235	29,23	27	3,37
Uri	1880	5	4,1	9	7,4	21	17,2	40	32,8	47	38,5
	89	10	6,02	22	13,25	63	38,01	61	36,73	10	6,02
Nidwalden	1880	5	6,3	6	7,6	23	29,2	37	46,8	8	10,1
	89	27	25,23	26	24,30	43	40,18	11	10,29	—	—
Appenzell I.-Rh.	1880	8	6,0	11	8,3	22	16,5	54	40,6	38	28,6
	89	11	12,36	12	13,48	21	23,60	40	44,94	5	5,62
Freiburg	1880	94	9,3	131	13,0	277	27,4	326	32,2	183	18,1
	89	98	9,78	187	18,66	387	38,63	254	25,35	76	7,58

Die Darlegung der Prüfungsfächer zeigt deutlich, dass die Anforderungen, welche an die Prüflinge gestellt werden, seit 1880 die gleichen geblieben sind; sie tun aber des weitern dar, dass die Einführung der Rekrutenprüfungen ein trefflicher Sporn für Kantone, Gemeinden und Einzelne war, der Schul- und Weiterbildung mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Mancherorts stieg die Schamröte ins Gesicht, als man sich im Spiegel sah, und man suchte nach Kräften dahin zu wirken, die allzu dunkeln Flecken verschwinden zu lassen. Die Zahl

der „Nichtwissen“ hat abgenommen; in den Leistungen aller Fächer ist eine stetige Besserung wahrnehmbar; dies zeigt nachfolgende Zusammenstellung des statistischen Bureau pro 1889:

Prüfung im Jahr	Von je 100 Rekruten hatten							
	gute Noten, d. h. 1 oder 2				schlechte Noten, d. h. 4 oder 5			
	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vater- lands- kunde	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vater- lands- kunde
1881	62	43	49	29	14	27	20	42
82	63	47	55	31	13	24	18	40
83	66	45	51	32	10	23	19	38
84	66	48	54	34	10	21	18	36
85	67	48	54	34	10	18	18	34
86	69	48	54	35	9	19	18	32
87	72	52	58	38	8	16	13	28
88	71	51	54	40	8	16	14	25

Freilich wird dieser Tabelle die Befürchtung beigelegt, es könnte die Verbesserung dadurch entstanden seien, dass bei der Taxation ein milderer Massstab angelegt werde als früher. Dem muss entgegengehalten werden, dass die Besserung sich allmälig und nicht sprungweise vollzieht, dass das Prüfungs-personal, namentlich was das eidgenössische anbetrifft, fast ganz das gleiche geblieben ist, und dass endlich jeden Tag die schriftlichen Arbeiten dem Herrn Oberexperten zur Kon-trolle einzusenden sind. Der Experte wird zudem stets das Notenbild sich genau ansehen; ist keine Harmonie in den Zahlen, sind Sprünge, zu grosse Abstände in den Noten vor-

handen, so wird er nochmals prüfen, um der Sache auf den Grund zu sehen. Es schrieb deshalb auch der verstorbene Herr Erziehungsrat Näf an das statistische Bureau im Jahr 1888: „Mit Recht können wir behaupten, dass durch die Konferenz in Luzern 1887 der Massstab für die Notenerteilung nicht herabgesetzt worden sei, am allerwenigsten für die schlechten Noten.“

Der oben dargestellte Einfluss der Rekrutenprüfungen auf das Schulwesen ist sehr erfreulich; allein ich bin derselben Ansicht, wie mein verehrter Herr Mitreferent; wir haben gar keine Ursache, die Hände in den Schoss zu legen und uns des Fortschrittes zu freuen. Das schweizerische Schulwesen zeigt noch so viele Lücken und Mängel, dass es not tut, denselben die vollste Aufmerksamkeit zu schenken. Und wir Zürcher haben gar keinen Grund, in die Ferne zu schweifen, um dunkle Punkte im Schulwesen zu entdecken oder auf andere Bundesbrüder stolz herabzusehen, wir haben einen grossen Splitter im eigenen Auge. Es ist des Einlässlichen gezeigt worden, dass auch Rekruten ohne höhere Schulbildung in allen vier Fächern die beste Note 1, also die Notensumme 4 erhalten können. Hat ein Stellungspflichtiger die Notensumme 8, so wird er auch noch unsere Zufriedenheit erwerben; er könnte dann z. B. folgendes Notenbild aufweisen: Lesen 1, Aufsatz 2, Rechnen 2, Vaterlandskunde 3 u. s. w., ja man kann noch weiter gehen und als Bildungsniveau die Notensumme 10 annehmen; aber schon Herr Oberexperte Näf war der Ansicht, in keinem Falle weiter zu gehen; denn bei der Notensumme 10 ist es möglich, dass der Examinand in zwei bis drei Fächern die Note 3, ja sogar in einem Fache die Note 4 hätte, z. B. Lesen 1, Aufsatz 2, Rechnen 3, Vaterlandskunde 4 u. s. w. Legen wir nun der folgenden Betrachtung und Vergleichung die obgenannten Kantone und die Notensumme 10 zu Grunde, so ergibt sich:

Prüfungen pro

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, dass zirka ein Drittel der im Kanton Zürich ins stimmberechtigte Alter über-tretenden Jungmannschaft das vorgenannte Bildungsniveau nicht erreicht; natürlich ist die Zahl der Ungenügenden für die ver-schiedenen Bezirke nicht die gleiche; Zürich hat z. B. im Jahr 1889 nur 18 %, Dielsdorf dagegen 40 %; im ersten Bezirk hatten eben 60 % der Rekruten eine höhere Schulbildung ge-nossen, im letztern nur 27 %. Vergleicht man die Kantone Zürich und Thurgau, so fällt der Vergleich zu Ungunsten von Zürich aus, obgleich letzterer fast die doppelte Prozentzahl von Bessergebildeten aufweist. Warum? Thurgau hat eine obli-gatorische Fortbildungsschule, und interessant ist es, zu ver-nehmen, dass die Landwirtschaft treibende Bevölkerung dieses Kantons der Fortbildungsschule besonders zugetan ist und die-selbe nicht mehr preisgeben würde. Der dortige Lehrplan ist praktisch gestaltet worden und entspricht den Bedürfnissen des Lebens. Baselland steht Zürich nicht weit nach, wenn schon es nur 15 % Rekruten besitzt, die eine höhere Schule besucht haben; Baselland hat eben eine zweijährige obligatorische Fort-bildungsschule. Solche Vergleichungen könnten leicht ver-mehrt werden; auch die vorhergehenden Tafeln beweisen das Gesagte in überzeugender Weise. Der Einwand, es habe ja im Kanton Zürich Fortbildungsschulen genug, sie würden jeder-mann ohne grosse Kosten offen stehen, ist nicht stichhaltig. Dieselben werden meist nur von jungen Leuten besucht, die den Wert der Bildung erkennen und in sich das Bedürfnis fühlen, noch mehr Kenntnisse zu erwerben. Aber diejenigen, welche eine Repetition und Weiterbildung am nötigsten hätten, und welche bei den Rekrutenprüfungen die Noten 3, 4 und 5 erhalten, spüren von diesem Wissenstrieb nichts und bleiben dem Institut fern. Der Kanton Zürich gibt jährlich für das gesamte Unterrichtswesen die Summe von rund 2 Millionen Franken aus; in diese Summe teilen sich das höhere Schul-wesen und das Primarschulwesen nahezu zu gleichen Quoten; für die Fortbildungsschule fallen zirka 20,000 Fr. = 1 % ab. Das ist sicher viel zu wenig für ein so wichtiges Institut.

Hoffentlich bringt das Alkoholmonopol die nötigen Mittel zur besseren Dotirung dieser Schulstufe. Der grosse Unterschied im Bildungsstand der Stadt- und Landbezirke im Kanton Zürich muss immer mehr seine schlimmen Früchte tragen. Es hat sich dies bei der letzten Schulgesetzabstimmung gezeigt: Zürich und Winterthur haben den Entwurf angenommen, alle andern Bezirke aber verworfen. Es muss Aufgabe aller um das Wohl des Ganzen sich interessirenden Parteien sein, dahin zu wirken, dass diese Kluft nach und nach verschwinde. Hat der Kanton Zürich eine obligatorische Fortbildungsschule, so wird er, was das Schulwesen anbetrifft, die erste Stelle unter den Bundesgliedern einnehmen. Sicher ist der Vorschlag des Herrn Proponenten betreffend die Abgangsprüfungen ein Schritt zur Besserung, aber das Übel wird radikal nur durch die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule geheilt. Die aargauische Lehrerschaft hat in ihrer diesjährigen Versammlung bei der Behandlung des Traktandums: Rekrutenprüfungen in ganz gleicher Weise Beschluss gefasst.

Anfänglich wurde für jeden Kanton die Durchschnittsnote berechnet und nach derselben die Rangordnung der Bundesglieder bestimmt. Mit der Kenntnisnahme des Ranges der Kantone begnügte sich der grösste Teil des Publikums, erhielt aber dadurch nur ein oberflächliches und ungenügendes Bild über die Früchte des schweizerischen Primarschulwesens; auch beträgt der Unterschied der Durchschnittsnoten der Kantone oft nur wenige Zehntel oder Hundertstel, z. B. im Jahr 1886:

	Rang	Durchschnittsnote
Aargau	12	10,01
Baselland	13	10,03
St. Gallen	14	10,04
Zug	15	10,46
Obwalden	16	10,50
Bern	17	10,55
Freiburg	18	10,76
Nidwalden	19	10,80

Seit 1881 wurde deshalb nicht nur für die Kantone, sondern auch für deren Bezirke die Durchschnittsnote ermittelt. Die betreffende Tabelle gibt eine interessante Auskunft über den Bildungsstand der einzelnen Landesgegenden und macht auf die grosse Verschiedenheit im Schulwesen eines Kantons aufmerksam. So gibt es Kantone, in welchen die Durchschnittsnoten der Bezirke um vier Ganze auseinander liegen. Die Note eines Kantons ist eben aus guten und schlechten Ergebnissen zusammengesetzt, welche sich kompensiren. Das Gleiche trifft natürlich auch bei den Durchschnittsnoten der Bezirke zu. Es hat deshalb Bern eine Zusammenstellung der Ergebnisse der Rekrutenprüfungen, welche in diesem Kanton von 1883—1888 vorgenommen wurden, nach Schulen ausarbeiten, in Druck legen und den anlangenden Schulbehörden, der Lehrerschaft, sowie den Mitgliedern des Grossen Rates zur Kenntnisnahme übermitteln lassen. In dieser Publikation sind die Durchschnittsnoten für jedes Fach aller Berner Schulen pro 1887, sowie diejenige für die genannten fünf Jahre ermittelt. Das Ganze gibt ein einlässliches Bild des Berner Schulwesens und weist auf die grossen Kontraste desselben hin. Diese Veröffentlichungen werden jedes Jahr fortgesetzt. Unterwalden macht ebenfalls solche Zusammenstellungen. Es ist keine Frage, dass auch die Durchschnittsnoten der Zürcher Bezirke aus guten und schlechten Summanden zusammengesetzt sind. Manche Gemeinden nehmen nur ungern Verbesserungen im Schulwesen vor oder stellen nur gezwungen neue Lehrer an. In manchen Gegenden wird die freiwillige Fortbildungsschule nur lässig besucht. Die betreffenden Publikationen würden in vielfacher Beziehung einen Druck ausüben und der Schule sicher gute Dienste leisten; deshalb sollte der h. Erziehungsrat ersucht werden, eine Zusammenstellung der Ergebnisse der zürcherischen Rekrutenprüfungen nach Schulkreisen für eine Reihe von Jahren ausarbeiten zu lassen, das betreffende Material wäre vom Jahr 1886 an zur Verfügung. Die Kosten sind nicht beträchtlich.

Schon das Regulativ von 1875 schrieb in § 5 vor, dass, wer in mehr als einem Fache die Note 4 habe — mündliches und

schriftliches Rechnen bilden ein Fach — während der Rekrutenzzeit zum Besuche der Nachschule (im Lesen, Schreiben und Rechnen) verpflichtet sei; diese Bestimmung ist in Artikel 9 des neuen Regulativs aufgenommen worden mit dem Unterschied natürlich, dass für die geringste Note 4 die Note 5 gesetzt wurde, und mit der Ergänzung, dass zur Erteilung des Unterrichts hiezu geeignete Lehrer beizuziehen seien und das weitere Bezugliche vom Militärdepartement angeordnet werde. Dass dieser Verordnung in der ganzen Schweiz gleich strenge nachgelebt werde, kann nicht mit Bestimmtheit behauptet werden. Betrachten wir einmal die anlangenden Verhältnisse im VI. Divisionskreise, zu welchem die Kantone Zürich, Schaffhausen und ein Teil von Schwyz gehören. Nach den Mitteilungen eines Wissenden sendet der Kanton Zürich seit vielen Jahren keine Nachschulpflichtigen mehr; Schwyz dagegen schickt sie gewissenhaft in die Schule I. Die Betreffenden erhalten in den ersten Wochen täglich von halb 1 bis halb 2 Uhr von Herrn Lehrer Keller in Aussersihl Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen und zwar mit gutem Erfolg. Wir haben selbst einmal eine solche Nachschule geleitet und können ebenfalls bezeugen, dass sich mit Geduld und gutem Takt recht befriedigende Resultate erzielen lassen. Nach obigen Ausführungen könnte man nun leicht zu der Ansicht gelangen, der Kanton Zürich habe gar keine Nachschulpflichtige. Leider ist er noch nicht auf dieser Stufe angelangt; dies beweisen folgende Angaben: Zur Nachschule verpflichtet waren im Jahr 1883 : 37 Rekruten = 1,3 %, 1884 : 44 = 1,7 % u. s. w. Die Annahme, dass alle diese Rekruten militäruntauglich gewesen seien, ist ausgeschlossen; denn der Offizier, dem wir diese Mitteilungen verdanken, bemerkte ausdrücklich, dass er wiederholt von Zürcher Rekruten Dienstbüchlein in den Händen gehabt habe, welche in zwei und drei Fächern die Note 5 aufwiesen; dennoch seien die Betreffenden nicht zum Besuch der Nachschule verpflichtet worden. Es ist sehr zu wünschen, dass der anlangenden Bestimmung auch im Kanton Zürich nachgelebt werde. Für das Jahr 1889 erhielten die Note 5 im Lesen

8 Rekruten, im Aufsatz 43, im Rechnen 8, in der Vaterlandskunde 85. Dass es Kopfschütteln verursacht, wenn man bedenkt, es seien nun Leute mit solcher Bildung stimmberechtigt und würden an unsren wichtigen Wahlen und Gesetzesabstimmungen teilnehmen, ist selbstverständlich. Es sollte deshalb die Gelegenheit nicht unbenutzt gelassen werden, diese Mannschaft etwas erleuchten zu lassen. Allerdings trifft die Pflicht zum Besuch der Nachschule nur die Militärtauglichen; diejenigen, welche vom Militärdienst befreit sind, gehen leer aus; da sie aber sofort zum Landsturm eingeteilt werden, so haben dadurch der Bund oder die Kantone das Recht, zu verlangen, dass die betreffenden Leute das Versäumte nachholen; denn auch einem Landsturmann wird es wohlstanzen und von Nutzen sein, wenn er lesen, schreiben und rechnen kann.

Anfänglich war der Zutritt zu den Rekrutenprüfungen frei; in manchen Kantonen wurde nun von dieser Freiheit so ergiebig Gebrauch gemacht, dass die Experten oft in ihrer Arbeit gestört wurden und eine richtige Kontrole unmöglich war; auch geschah es etwa, dass die Besucher den Rekruten Samariterdienste leisteten; deshalb wurde beschlossen, dass jeder, welcher den Prüfungen beiwohnen wolle, sich vorher beim Aushebungsoffizier anzumelden habe. Den Rekrutenprüfungen hat man im Kanton Zürich zu keiner Zeit gar grosse Aufmerksamkeit geschenkt; demnach waren auch die Examinateuren nie durch allzugrossen Besuch belästigt. Es ist vielleicht manchem Kollegen willkommen, wenn im Folgenden ein gedrängtes Bild eines Prüfungstages gegeben wird. Aus der einberufenen Mannschaft werden zwei Abteilungen gebildet; die eine wird zur pädagogischen, die andere zur sanitärischen Untersuchung beordert; nach zwei bis drei Stunden findet der Wechsel statt und die Uutersuchung geht ohne Unterbruch weiter. Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Ärzte bei ihrer Prüfung auf die pädagogischen Noten Rücksicht nehmen; deshalb nimmt die Zahl der Rekruten, welche wegen geistiger Beschränktheit und körperlicher Schwerfälligkeit aus den Militärschulen entlassen werden müssen, stetig ab. Im

sechsten Divisionskreis früher 10—15, jetzt 4—6 Mann per Schule. Haben die Ärzte und Pädagogen ihre Arbeit vollbracht, so wird zur Aushebung geschritten. Zu diesem Behufe hat sich die diensttaugliche Mannschaft in folgender Weise aufzustellen: auf dem rechten Flügel die Abteilung mit guten pädagogischen Noten, auf dem linken diejenige mit schlimmen Zensuren, in der Mitte steht das Gros der Mittelmässigen. Welche Bedeutung vom militärischen Standpunkte der pädagogischen Prüfung beigemessen wird, ergibt sich am besten aus folgendem Urteil eines Offiziers: „Jeder denkende Mensch, vorab der Militärlehrer, wird die Zweckmässigkeit der pädagogischen Prüfungen anerkennen; der Bildungsstand unserer Rekruten spricht auch ganz zu Gunsten der gegenwärtigen Normen.“ Ebenso aus einer Bestimmung des Kreisschreibens des eidgenössischen Militärdepartements vom 1. Juli 1889 betreffend die Aushebung: „Die gute pädagogische Noten ausweisenden und deshalb vorab zu Unteroffizieren in Frage kommenden Rekruten sind möglichst prozentual auf den Cadresbedarf der verschiedenen Waffen zu verteilen, und es ist darauf zu dringen, dass die wiederholten Klagen, es werden die besten Elemente einzig den Spezialwaffen zugewiesen, verstummen. Zur prozentualen Verteilung nach dem Cadresbedarf ist es notwendig, dass von den in die erste und die zweite Klasse eingereihten Rekruten (siehe oben) annähernd  $\frac{2}{3}$  der Infanterie und nur  $\frac{1}{3}$  den Spezialwaffen zugeteilt werden.“ Die grosse Mehrzahl der Rekruten ist sich auch der Wichtigkeit der Prüfung bewusst. Es gibt nur wenige, die durch ihr Verhalten zu herben Klagen Veranlassung geben oder die sogar den Wunsch hegen, ihr kleines Wissen zu verbergen. Die meisten haben das ehrende Gefühl, dass die Bildung den Wert und die Würde des Menschen erhöht. Sie strengen sich aufs Beste an, so viel als möglich zu leisten; sie nehmen sich gerne die Mühe, eine Aufgabe zwei Mal zu machen. Sie sind stolz darauf, in ihrem Dienstbüchlein gute Noten vorweisen zu können; auch der schwache Rekrut freut sich noch, wenn ihm weder Note 4 noch 5 mit ins Leben gegeben werden. Natürlich

kommen bei den Rekrutenprüfungen gewisse Zufälligkeiten in Betracht, die eben bei jedem Examen eine Rolle spielen. Befangenheit, Erschrockensein, Furcht, Eigentümlichkeiten der Aufgaben u. s. w. können dem Prüfling arg zusetzen und ihm den Kopf verwirren. Pflicht des Experten ist es dann, durch Ruhe, Milde und Güte auf den Examinanden einzuwirken, damit die Noten seinem Bildungsgrad entsprechen und ihm nicht Unrecht getan wird. Und wie es in der Schule gut und schlecht beanlagte Klassen gibt, so erscheinen zur Rekrutenprüfung körperlich und geistig ganz verschieden veranlagte Jahrgänge; darum ergeben auch nur die Zusammenstellungen verschiedener Jahre annähernd ein richtiges Bild.

„Die Zukunft eines Volkes liegt in der Schule; diejenigen, welche aus religiöser Leidenschaft oder politischem Hass die Schule vernachlässigen oder bekämpfen, begehen ein Verbrechen gegen die Humanität.“

---